

# RS Vwgh 2000/10/18 99/08/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2000

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §10 Abs2;

## Rechtssatz

Die - grundsätzlich gebotene - amtswegige Prüfung des Sachverhalts unter dem Gesichtspunkt des § 10 Abs 2 AIVG hat die Erörterung mit dem Arbeitslosen zu umfassen und sich auf die Gründe zu beziehen, die der Arbeitslose bekannt gibt oder für die es sonstige Hinweise in den Akten gibt. Fehlt es an Anhaltspunkten für allenfalls berücksichtigungswürdige Gründe, so führt auch der Verstoß gegen die Verpflichtung zur Anhörung des Regionalbeirates nicht zur Aufhebung des Bescheides (vgl zu diesen Gesichtspunkten etwa die

E 19.6.1990, 90/08/0084, VwSlg 13227 A/1990,

E 16.10.1990, 89/08/0141, VwSlg 13286 A/1990,

E 4.7.1995, 95/08/0159, E 21.9.1999, 96/08/0256, und

E 29.3.2000, 98/08/0226).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999080116.X03

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.08.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)